

Satzung des Städtepartnerschaftsvereins Coburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Städtepartnerschaftsverein Coburg e.V. Er hat seinen Sitz in Coburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die internationalen Städtepartnerschaften und Patenschaften der Stadt Coburg zu fördern, auszubauen und zu intensivieren. Die gesamte Tätigkeit des Vereins hat dabei der Förderung des Völkerverständigungsgedankens zu dienen. Andere Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zwecke sind selbstlos im Sinne von § 55 AO zu verfolgen, d.h. insbesondere, dass die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden dürfen und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

(1) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Anmeldung die Vorstandschaft: ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung zum jeweiligen Jahresende, die mindestens drei Monate vorher erfolgen soll.
- b) Durch den Tod.
- c) Durch Ausschluss auf Beschluss der Vorstandschaft.

(3) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) der jährliche Beitrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde.
- b) Sein Verhalten mit den Zwecken und Zielen des Vereins nach § 2 Abs. 1 nicht zu vereinbaren ist oder
- c) Sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es sein Mitgliedsrecht nicht ausüben.

(5) Geleistete Beiträge werden einem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglied nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, der zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus fällig wird.

Satzung des Städtepartnerschaftsvereins Coburg e.V.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Coburger Ausgaben des Coburger Tageblattes sowie der Neuen Presse Coburg zu erfolgen; die Tagesordnung muss mit Ausnahme von Satzungsänderungen nicht beigefügt werden.

„Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mailadresse mitgeteilt haben, können auch per E-Mail eingeladen werden; dasselbe gilt für alle Informationen des Vereins.“

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b) Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichts
- c) Entlastung von Vorstandschaft und Beirat sowie Wahl der Vorstandschaft
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- f) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge, die später eingehen, wird nur Beschluss gefasst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; Sie beschließt mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. In diesen beiden Fällen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlüssen über die Vereinsauflösung muss außerdem mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist danach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 7 Vorstand – Vorstandschaft

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Coburg als 1. Vorsitzenden, einem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie einem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied dieses Vorstandes ist berechtigt, den Verein für sich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die in Satz 1 genannten in der dortigen Reihenfolge den Verein vertreten.

(2) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand gemäß Abs.1
- b) dem Schriftführer und dem Kassenwart

(3) Die Amtsdauer von Vorstand und Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Für ein Mitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit von Vorstand und Vorstandschaft ein Ersatzmitglied.

Satzung des Städtepartnerschaftsvereins Coburg e.V.

(4) Die Vorstandschaft ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, für die nicht nach dieser Satzung ausdrücklich ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

§ 8 Beirat

Die Vorstandschaft soll aus Mitgliedern des Vereins einen Beirat bilden. Der Beirat hat die Aufgabe, sich im Einzelnen um die verschiedenen Städtepartnerschaften und Patenschaften der Stadt Coburg zu bemühen. Zu diesem Zweck sollen im Beirat für die einzelnen Städtepartnerschaften und Patenschaften gesonderte Arbeitskreise gebildet werden. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates und dieser Arbeitskreise ist Sache der Vorstandschaft.

§ 9 Rechnungsprüfer

Für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Vorstandschaft wählt die Mitgliederversammlung, in der die Vorstandschaft gewählt wird, zwei Revisoren, die nicht der Vorstandschaft oder dem Beirat angehören. Die Revisoren sind verpflichtet, jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres die Geschäfts- und Kassenführung, die Bücher sowie Belege zu prüfen und darüber der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich und mit Begründung beim geschäftsführenden Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen ab Eingang zur Beschlussfassung über diesen Antrag eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dabei in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten auf die Stadt Coburg mit der Verpflichtung über, es ausschließlich für die Zwecke des Vereins, wie sie in § 2 festgelegt sind, zu verwenden.

Coburg, den 17.5.1988 Coburg, Mitgliederversammlung / 17.05.2018

Vereinsregister des Amtsgericht Coburg ReNr. 814160116839